

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

1 GELTUNGSBEREICH UND EINBEZIEHUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden in Bezug auf Leistungen im Zusammenhang mit Kranen, Werkzeugmaschinen, Gabelstaplern, Containerumschlaggeräten und/oder ähnlichen Geräten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen und schließen alle anderen Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen aus, auch wenn der Lieferant sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ein integraler Bestandteil des Hauptvertrages zwischen den Vertragsparteien, wenn (i) die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren, (ii) sie dem Angebot des Lieferanten, dem Kundenauftrag oder der Auftragsbestätigung des Lieferanten beigelegt sind oder darin auf sie Bezug genommen wird, (iii) der Kunde in Kenntnis dieser Bedingungen es nicht anderweitig angezeigt oder angefordert hat oder (iv) wenn die Parteien sie zuvor angewandt haben und der Kunde es nicht anderweitig angezeigt oder angefordert hat.

Gegenstand und Umfang der Dienstleistungen, Preis, Zahlungsbedingungen, Vertragslaufzeit sowie die sonstigen wesentlichen Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages sind im Hauptvertrag festgelegt. Der Hauptvertrag (einschließlich aller Anlagen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen und Absprachen der Vertragsparteien bezüglich der Dienstleistungen. Jegliche Änderungen oder Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

2 DEFINITIONEN

„**CMU**“ bezeichnet die Condition-Monitoring-Einheit (condition monitoring unit – CMU) (einschließlich aber nicht beschränkt auf die Kranüberwachungssystemeinheit und Kranmanagementsystemeinheit) oder eine andere ähnliche Art von Systemeinheit der Konecranes-Gruppe.

„**Kunde**“ bezeichnet die juristische Person oder Personen, für die der Lieferant die Dienstleistungen erbringt.

„**Datenverbindung**“ bezeichnet etwaige Datenverbindungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Maschinenanschlüsse), die für die Informationsübertragung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden im Zusammenhang mit den Dienstleistungen genutzt werden.

„**Geräte**“ bezeichnet die im Hauptvertrag, der den Gegenstand der Dienstleistungen bildet, ausführlich festgelegten Geräte.

„**Nutzungsdaten der Geräte**“ bezeichnet etwaige vom Lieferanten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erhobenen und/oder verarbeiteten Daten über die Geräte und/oder deren Nutzung.

„**Feldmodernisierungen**“ bezeichnet etwaige kleinere vom Lieferanten durchgeführte Um- und Aufrüstungsarbeiten an den Geräten.

„**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

„**Kontroll- und Beratungsleistungen**“ bezeichnet etwaige Kontroll- und/oder Analyse- und/oder sonstige Beratungsleistungen seitens des Lieferanten (einschließlich aber nicht beschränkt auf Compliance-Prüfungen, Zustandsprüfungen, Messdienstleistungen und Zuverlässigkeitsprüfungen der Geräte). Sofern nicht anders vereinbart beschränken sich die Kontroll- und Beratungsleistungen ausschließlich auf die Beobachtungen der Geräte, die der Lieferant gemäß den Dienstleistungsmethoden optisch während der Ausführung der Dienstleistung und bezüglich der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen macht.

„**Rechte am geistigen Eigentum**“ bezeichnet Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Dienstleistungsmarken, Designs, Urheberrechte, Datenbankrechte, Know-how und alle ähnlichen Rechte, die von Zeit zu Zeit in der jeweiligen Gerichtsbarkeit anerkannt werden (unabhängig von Art oder Typ und unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht).

„**Tragbare Geräte bzw. Tools von KC**“ bezeichnet tragbare elektronische Geräte sowie die Software, die vom Personal des Lieferanten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen angewendet werden (einschließlich aber nicht beschränkt auf PDAs und Notebooks).

„**Konecranes Kundenportal**“ bezeichnet ein internetbasiertes Kundenportal, auf welches der Lieferant dem Kunden gelegentlich Zugriff gewähren kann (einschließlich aber nicht beschränkt auf your.konecranes.com, Q3 und mycrane.com).

„**Konecranes-Gruppe**“ bezeichnet die Gruppe von Unternehmen, die von der obersten Muttergesellschaft Konecranes Plc, einem nach finnischem Recht organisierten und bestehenden Unternehmen (Firmennummer 0942718-2), direkt oder indirekt kontrolliert werden oder sich in ihrem Besitz befinden.

„**Hauptvertrag**“ bezeichnet den Dienstleistungsvertrag (einschließlich etwaiger Anlagen) zwischen dem Kunden und dem Lieferanten, in den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingegliedert werden.

„**Wartungsleistung**“ bezeichnet Wartungsarbeiten und/oder Wartungsleistungen, die vom Lieferanten durchgeführt werden (einschließlich aber nicht beschränkt auf präventive und korrektive Wartungen).

„**Gewöhnliche Arbeitszeiten**“ bezeichnet die Stunden von 07:00–16:00 Uhr an Werktagen.

„**Bereitschaftsdienste**“ bezeichnet die Unterstützung auf Abruf durch den Lieferanten in Übereinstimmung mit dem Hauptvertrag, um ungeplante Wartungsleistungen und/oder Reparaturen durchzuführen.

„**Bauteile und Komponenten**“ bezeichnet Bauteile, Elemente und/oder Komponente (inklusive CMU), die in der Dienstleistung enthalten sind oder im Zusammenhang mit der Dienstleistung geliefert werden oder anderweitig geliefert werden.

„**Partei**“ bezeichnet je nach Fall den Kunden bzw. den Lieferanten.

„**Leistungspflicht**“ bezeichnet etwaige im Hauptvertrag festgelegte Verpflichtung, auf deren Grundlage die vom Lieferanten erhaltene Vergütung von der tatsächlichen Leistung der Geräte abhängt.

„**Ferndienste**“ bezeichnet etwaige Leistungen, die der Lieferant dem Kunden gegenüber über eine Ferndatenverbindung erbringt (einschließlich aber nicht beschränkt auf Zuverlässigkeitsdienste, die rund um die Uhr stattfinden).

„**Reparaturdienstleistungen**“ bezeichnet präventive und/oder korrektive Reparaturarbeiten, die vom Lieferanten an den Geräten durchgeführt werden.

„**Bericht**“ bezeichnet jegliche Berichte über etwaigen Support (egal ob schriftlich, in elektronischer Form oder anhand der Systemintegration) und die darin enthaltenen Informationen, die der Lieferant im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erstellt hat (einschließlich aber nicht beschränkt auf Prüfprotokolle, Wartungsberichte, Fernwartungsberichte, Berichte über die Zuverlässigkeit der Geräte sowie Sicherheitshinweise).

„**Sicherheitshinweis**“ bezeichnet einen Bericht, den der Lieferant dem Kunden unverzüglich zu überbringen hat, wenn er bei der Wartung oder Kontrolle über einen Zustand Kenntnis erlangt, der den störungsfreien Betrieb des Gerätes oder die Arbeitssicherheit gefährdet.

„**Dienstleistungsmethoden**“ bezeichnet die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Methoden des Lieferanten, die im Hauptvertrag ausführlich definiert sind.

„**Dienstleistungsgegenstand**“ bezeichnet den im Hauptvertrag ausführlich definierten Gegenstand, auf den der Umfang der Dienstleistungen beschränkt ist.

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet alle im Hauptvertrag ausführlich festgelegten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kränen, Werkzeugmaschinen, Gabelstaplern und ähnlichen Geräten (einschließlich aber nicht beschränkt auf Wartungsleistungen, Kontroll- und Beratungsleistungen, Reparaturdienstleistungen, Feldmodernisierungen, Bereitschaftsdienste, Ferndienste und Bauteile und Komponenten sowie die dazugehörigen Berichte).

„**Lieferant**“ bezeichnet ein Unternehmen, das der Konecranes-Gruppe oder einem von einem solchen Unternehmen beauftragten Unterlieferanten angehört, um die im Hauptvertrag festgelegten Dienstleistungen im Namen des Unternehmens durchzuführen.

„**Technische Dokumentation**“ bezeichnet die Informationen betreffend die Geräte, deren Anwendung, Nutzung, Sicherheit, Standort und Umgebung einschließlich aber nicht beschränkt auf die technische Dokumentation, Handbücher, Anweisungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Schemata und Anleitungen sowie Betriebs- und Wartungsanleitungen.

„**Optisch**“ bezeichnet für den Prüfer gut sichtbare Gegenstände, die für den Prüfer ohne Demontage des Gegenstandes sicher und bequem zugänglich sind.

„**Werktag**“ bezeichnet jeden Tag außer Samstag, Sonn- und Feiertage.

3 ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

Der Lieferant führt die Dienstleistungen mit fachlicher Kompetenz und gemäß dem Hauptvertrag aus.

Der Lieferant hält die jeweils geltenden zwingenden Gesetze und Vorschriften, die auf die Dienstleistungen Anwendung finden, ein.

4 ZEITPLAN UND VERZÖGERUNGEN

Der Zeitplan der Dienstleistungen ist im Hauptvertrag festgelegt. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt der Lieferant die Dienstleistungen während seiner gewöhnlichen Arbeitszeiten.

Die Parteien setzen sich im Rahmen des Zumutbaren dafür ein, dass die Ausführung der Dienstleistungen die Produktion des Kunden nicht behindert.

Der Lieferant informiert den Kunden über etwaige Verzögerungen der Ausführung der Dienstleistungen. Die Parteien setzen sich im Rahmen des Zumutbaren dafür ein, einen neuen Zeitplan für die Ausführung der verzögerten Dienstleistungen zu vereinbaren. Für den Fall, dass die Produktion des Kunden aufgrund einer vom Lieferanten gemeldeten Verzögerung unterbrochen wird, hat der Kunde das Recht, diese Dienstleistung auf seine Kosten und Gefahr auszuführen oder an einen Subunternehmer zu vergeben. Unter keinerlei Umständen haftet der Lieferant für irgendwelche anderen Kosten, Verluste oder Schäden, die mit der Verzögerung zusammenhängen.

Der Kunde stellt sicher, dass die Ausführung der Dienstleistungen durch die Produktion nicht behindert oder gefährdet wird. Verzögert sich die Ausführung der Dienstleistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so hat der Kunde dem Lieferanten die dadurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Darüber hinaus werden jegliche relevanten anderen Zeitpläne und Leistungspflichten entsprechend angepasst.

5 TECHNISCHE DOKUMENTATION

Der Kunde stellt dem Lieferanten rechtzeitig vor sowie während der Ausführung der Dienstleistung die technische Dokumentation bereit, die der Lieferant vernünftigerweise verlangen kann, um die Dienstleistungen ausführen zu können.

6 BERICHTERSTATTUNG

Der Lieferant stellt dem Kunden den/die im Hauptvertrag festgelegten Bericht(e) zur Verfügung. Sofern nicht anders vereinbart, behält sich der Lieferant die absolute Verschwiegenheit über die Technologie, durch die der Bericht zur Verfügung gestellt wird, vor und ist nicht verantwortlich und haftet nicht für die Technologie des Kunden, die elektronischen Vertriebskanäle oder etwaige Probleme, die sich aus der Inkompatibilität der Datenkommunikation ergeben.

Der Kunde akzeptiert und willigt ein, dass die in dem/den Bericht(en) enthaltenen Ergebnisse ausschließlich auf den Dienstleistungsmethoden beruhen und sich nur auf den Gegenstand der Dienstleistung in den Geräten beschränken. Die während der Dienstleistungen identifizierten Bedingungen werden vom Lieferanten in dem daraus abgeleiteten Bericht als repräsentativ für die Bedingungen der Komponenten, wie sie während der Dienstleistungen aufgetreten sind, angegeben. Diese Bedingungen können und werden sich unmittelbar nach dem Betrieb des Geräts ändern. Danach übernimmt der Lieferant keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der im Bericht enthaltenen Informationen.

Der Kunde akzeptiert und willigt ferner ein, dass der Lieferant keine Geräte, Nutzungsdaten der Geräte, Berichte einschließlich Nutzungsdaten der Geräte oder andere Informationen, die durch die Verwendung von CMU, Datenverbindung und/oder anderweitig erzeugt werden, aktiv überwacht, kontrolliert oder anderweitig verfolgt. Jegliche derartigen Nutzungsdaten der Geräte, Berichte und/oder andere Daten werden basierend auf dem aktuellen Stand und der aktuellen Verfügbarkeit und ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit, Genauigkeit oder Zuverlässigkeit solcher Nutzungsdaten der Geräte, Berichte und/oder anderer Daten erstellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt.

Sofern im Hauptvertrag nicht anders vereinbart, liegt die Entscheidung über die Durchführung oder Nichtdurchführung einer Reparatur oder den Austausch der Komponenten und/oder Geräte ausschließlich beim Kunden. Mit der Erstellung des Berichts empfiehlt der Lieferant dem Kunden ausdrücklich, die Reparatur und/oder den Austausch der Geräte und/oder Komponenten zu genehmigen, die bei der Ausführung der Dienstleistungen als mangelhaft identifiziert oder in dem daraus abgeleiteten Bericht vor dem Betrieb der Geräte aufgeführt wurden.

7 VERANTWORTLICHKEIT DES KUNDEN VOR ORT

Die Verantwortlichkeit des Kunden vor Ort ist im Hauptvertrag vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde dem Lieferanten auf eigene Kosten das Folgende zur Verfügung zu stellen: (i) den sicheren Zugang zu den Geräten; (ii) die für den Zugang zu den Geräten erforderlichen Geräte, Hebebühnen, Anlagen, Hilfsmittel und Gerüste; (iii) die erforderlichen Förder- und Hebevorrichtungen; (iv) Strom, Wasser und Druckluft, die für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlich sind; (v) die Abfallentsorgung; und (vi) Einrichtungen für das Wartungspersonal wie Waschraum und Ankleideraum.

Der Kunde akzeptiert und willigt ein, dass der Lieferant nach eigenem Ermessen die tragbaren Geräte bzw. Tools von KC im Zusammenhang mit den Dienstleistungen benutzen darf. Jede Unterschrift, die der Vertreter des Kunden in Verbindung mit der Benutzung der tragbaren Geräte bzw. Tools von KC leistet, bindet den Kunden so wie jegliche schriftliche Unterschrift.

8 SICHERHEIT

Der Lieferant beachtet die vom Kunden mitgeteilten Sicherheitsvorschriften vor Ort. Beide Parteien sorgen dafür, dass ihre jeweiligen Mitarbeiter persönliche Sicherheits- und Schutzausrüstung haben.

Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten und die Sicherheitsvorkehrungen (einschließlich standortspezifischer Sicherheits- und Schutzausrüstungen) zu treffen, die nach den geltenden Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetzen erforderlich sind, damit alle Dienstleistungen sicher ausgeführt werden können. Der Kunde ist für etwaige Brandschutzvorkehrungen verantwortlich.

Der Kunde stellt dem Lieferanten vor Beginn etwaiger Dienstleistungen die jeweiligen Sicherheitsvorschriften schriftlich bereit. Der Lieferant kann nach eigenem Ermessen eigene Sicherheitsvorschriften zur Annahme seitens des Kunden bereitstellen, wobei dessen Annahme nicht unbillig zurückgehalten werden darf.

Der Kunde informiert die Mitarbeiter des Lieferanten über die Sicherheitshinweise vor Ort und die mit dem Ort, den Geräten, den Kundentools und/oder Dritten verbundenen Risiken.

Der Lieferant ist dazu berechtigt, die Durchführung von Dienstleistungen zu verweigern, wenn die Ausführung dieser Dienstleistungen die Sicherheit der Mitarbeiter des Lieferanten, des Kunden oder Dritter beeinträchtigen könnte, wenn der Kunde die gültigen Sicherheitsvorschriften oder -informationen nicht zur Verfügung gestellt hat und/oder der Kunde die Sicherheitsvorschriften des Lieferanten nicht genehmigt hat oder diese nicht befolgt.

9 RISIKO- UND EIGENTUMSÜBERGANG

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Lieferbedingung für Bauteile und Komponenten EX WORKS (das Produktionswerk des Lieferanten) Incoterms 2010. In jedem Fall geht das Risiko für Beschädigung oder Verlust der Bauteile und Komponenten spätestens mit Anlieferung beim Kunden auf diesen über. Bauteile und Komponenten bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Das Risiko für den Verlust der Geräte geht im Zusammenhang mit den Dienstleistungen nicht auf den Lieferanten über.

10 VERÄNDERUNGEN

Der Kunde informiert den Lieferanten unverzüglich über Veränderungen des Gerätes oder dessen Betrieb, des Betriebszwecks oder der Betriebsumgebung. Sofern Umfang und/oder Gegenstand der Dienstleistungen oder die Geräte verändert werden, haben die Parteien schriftlich zu vereinbaren, welche Auswirkungen diese Veränderung auf den Preis und die anderen Bestimmungen des Hauptvertrages haben.

11 KONECRANES KUNDENPORTAL

Der Lieferant gewährt dem Kunden, sofern im Hauptvertrag festgelegt, Zugriff auf das Konecranes Kundenportal. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die geltenden Nutzungsbedingungen des Kundenportals, die von Zeit zu Zeit Anwendung finden, strikt einzuhalten. Diese Bedingungen sind im Konecranes Kundenportal verfügbar und sind dem Kunden auf Anfrage mitzuteilen.

Der Kunde akzeptiert und willigt ausdrücklich ein, dass das Konecranes Kundenportal basierend auf dem aktuellen Stand und der aktuellen Verfügbarkeit und ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit, Genauigkeit oder Zuverlässigkeit des Konecranes Kundenportals zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant gewährleistet nicht, dass das Konecranes Kundenportal oder die damit verbundene Datenübertragung oder der Server, der die Dienstleistung verfügbar macht, frei von Viren oder anderen schädlichen

Komponenten ist. Konecranes gewährleistet nicht, dass das Konecranes Kundenportal unterbrechungsfrei oder fehlerfrei funktioniert. Konecranes behält sich das Recht vor, das Konecranes Kundenportal zu überarbeiten oder den Zugriff jederzeit zu entziehen.

12 DATENVERBINDUNG

Der Lieferant unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen - jederzeit nach Verfügbarkeit -, um die Datenverbindung entsprechend den Anforderungen des Hauptvertrages zu gestalten und aufrechtzuerhalten. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde für alle Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau der Datenverbindung sowie der Übertragung von Daten über die Datenverbindung verantwortlich.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, soweit dies für die Dienstleistungen erforderlich ist, auf eigene Kosten dem Lieferanten den Zugriff auf seine eigene IT-Umgebung zu ermöglichen (einschließlich aber nicht beschränkt auf das Datenkommunikationsnetzwerk sowie zugehörige Hardware- und Softwarelizenzen). Darüber hinaus ist der Kunde für seine eigene Software und Hardware verantwortlich, die für die Datensicherheit sowie für die sichere Anwendung und den Zugriff auf die IT-Umgebung des Kunden erforderlich ist (einschließlich aber nicht beschränkt auf CMU und/oder andere Geräte, die für die Erfassung der Gerätedaten benutzt werden).

Ungeachtet des Vorstehenden haftet der Lieferant nicht für Ansprüche betreffend unbefugten Zugriff auf die IT-Umgebung des Kunden oder für unbefugten Zugriff auf oder Änderung, Diebstahl oder Zerstörung von Dateien, Programmen, Verfahren oder Informationen des Kunden oder Dritter, die durch Unfall, betrügerische Mittel oder Geräte oder andere Methoden entstanden sind, oder für die Netzwerksicherheitsrichtlinien und Sicherheitsverletzungsverfahren des Kunden, Netzwerksicherheit oder Sicherheitsvorfälle, Design oder Vollständigkeit von Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsdiensten, einschließlich solcher, die von anderen Anbietern oder Fachleuten, die vom Kunden ausgewählt wurden, angeboten wurden.

13 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Lieferant informiert hiermit den Kunden darüber, dass bestimmte personenbezogene Kundendaten für den Zweck der Ausführung des Hauptvertrages, der Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich der Steuer- und Buchführungsgesetze, sowie für andere Zwecke gemäß der Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Konecranes auf <http://www.konecranes.com/data-protection> erfasst werden können und werden.

Der Kunde akzeptiert und stimmt dem Vorstehenden zu und bestätigt, dass die Bereitstellung der Daten für die Ausführung des Hauptvertrages und für die Verwaltung der Vertragsbeziehung notwendig ist.

14 GEWÄHRLEISTUNG

14.1 Technische Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet für einen Zeitraum von drei (3) Monaten ab dem Datum der Ausführung, dass die Wartungs- und Reparaturdienstleistungen und Feldmodernisierungen (i) in Übereinstimmung mit dem Hauptvertrag, (ii) ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführt werden und (iii) frei von Herstellungsfehlern sind.

14.2 Gewährleistung für Beratungsleistungen, Bereitschaftsdienste und Ferndienste

Der Lieferant gewährleistet am Tag der Ausführung, dass die Kontroll- und Beratungsleistungen, Bereitschaftsdienste und Ferndienste (i) in Übereinstimmung mit dem Hauptvertrag und (ii) ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführt werden. Ungeachtet des Vorstehenden lehnt der Lieferant hiermit ausdrücklich jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung in Bezug auf die Beschaffenheit, Ausführung und/oder

Sicherheit der Geräte im Zusammenhang mit Kontroll- und Beratungsdiensten, Bereitschaftsdiensten und Ferndiensten ab.

14.3 Gewährleistung für Bauteile und Komponenten

Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Datum der ersten Lieferung der Bauteile und Komponenten, dass sie frei von Design-, Material- oder Herstellungsfehlern sind. Ungeachtet des Vorstehenden garantiert der Lieferant für einen Zeitraum von drei (3) Monaten ab Anlieferung, dass alle Bauteile und Komponenten einschließlich der Software im Wesentlichen gemäß dem Hauptvertrag funktionieren. Der Lieferant gewährleistet jedoch nicht, dass die in den Bauteilen und Komponenten enthaltene Software einwandfrei ist oder dass die Software oder deren Nutzung nicht gegen die guten Sitten verstößt.

14.4 Gewährleistungsausschluss

Die Haftung des Lieferanten nach dieser Ziffer 14 (Gewährleistung) erstreckt sich nicht auf Mängel, die sich aus dem Folgenden ergeben: (i) Gründe, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind; (ii) mangelhafte Pflege oder Wartung der Geräte seitens des Kunden; (iii) vom Kunden oder einem Dritten durchgeführte Wartungsarbeiten; (iv) Betrieb der Geräte entgegen den Anweisungen; (v) fehlerhafte technische Dokumentation; (vi) normaler Verschleiß der Geräte; (vii) Mängel an den Geräten; (viii) Mängel, die nach Ablauf der Gewährleistungszeit auftreten; (ix) anormale Temperatur, Feuchtigkeit, Schmutz, korrosive Stoffe usw. und/oder (x) nach der nächsten planmäßigen oder durchgeführten Wartung oder Kontrolle des Gerätes nach Ablauf des Hauptvertrages.

14.5 Rechtsbehelfe des Kunden

Um das Recht auf Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen aufrechtzuerhalten, hat der Kunde jeglichen Umstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach Kenntniserlangung, per E-Mail, Post oder Telefax anzuzeigen.

Der Lieferant hat nach eigenem Ermessen unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung des Kunden etwaige mangelhafte Dienstleistungen erneut auszuführen, zu reparieren oder zu ersetzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf andere Rechtsbehelfe, unabhängig von der Art des Anspruchs oder des Klagegrundes, sei es aufgrund einer Vereinbarung, Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung oder aus anderen Gründen.

14.6 Alleinige und exklusive Gewährleistung

DIESER ABSCHNITT 14 (GEWÄHRLEISTUNG) STELLT DIE ALLEINIGE UND EXKLUSIVE GEWÄHRLEISTUNG DAR, DIE DER LIEFERANT DEM KUNDEN IN BEZUG AUF DIE DIENSTLEISTUNGEN GEWÄHRT, TRITT AN STELLE VON UND SCHLIESST ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN AUS, DIE SICH AUS DEM GESETZ ODER ANDERWEITIG ERGEBEN, EINSCHLIEßLICH ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ALLE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

15 RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

Kein Bestandteil des Hauptvertrages ist so auszulegen, dass er in Bezug auf die Dienstleistungen, Berichte und andere Dokumente, die vom Lieferanten und/oder dem Konecranes Kundeportal herausgegeben wurden, etwaige Rechte am geistigen Eigentum vom Lieferanten an den Kunden überträgt (einschließlich der Rechte an den Gerätenutzungsdaten). Diese geistigen Eigentumsrechte verbleiben ausschließlich beim Lieferanten und werden an diesen übertragen oder sind, falls sie von einem Dritten geliefert werden, ausdrücklich den rechtmäßigen Eigentümern vorbehalten. Soweit solche geistigen Eigentumsrechte in einem Bericht enthalten sind, erhält der Kunde eine gebührenfreie, nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz, um die Berichte ausschließlich in Verbindung mit dem Gerät und für keinen anderen Zweck zu verwenden.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen bezüglich der ihm zur Verfügung gestellten Dienstleistungen, Berichte und/oder dem Konecranes Kundenportal vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder für andere Zwecke als jene, die im Hauptvertrag festgelegt wurden, zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht überdauert die Beendigung des Hauptvertrages.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Gerätenutzungsdaten vertraulich zu behandeln und nicht auf eine Art und Weise an Dritte weiterzugeben, dass die Identität des Kunden erkennbar bleibt. Er darf die besagten Gerätenutzungsdaten jedoch innerhalb der Konecranes-Gruppe ohne Einschränkung verwenden.

16 ABWERBEVERBOT

Der Kunde willigt ein, dass er während der Laufzeit des Hauptvertrages weder direkt noch indirekt Mitarbeiter des Lieferanten, die in irgendeiner Weise mit der Ausführung der Dienstleistung in Verbindung stehen, anwirbt, anlockt, anspricht, ihnen einen Arbeitsplatz anbietet oder diese anderweitig beschäftigt. Die Bedingungen dieses Absatzes sind für den Kunden, seine Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich.

17 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DES LIEFERANTEN

DIE HAFTUNG DES LIEFERANTEN BEGINNT NICHT VOR DEM ERSTEN TATSÄCHLICHEN DIENSTLEISTUNGSEINSATZ VOR ORT.

DER LIEFERANT HAFTET FÜR UNMITTELBARE SACH- UND PERSONENSCHÄDEN, SOFERN DIESE UNMITTELBAR AUF FAHRLÄSSIGKEIT DES LIEFERANTEN ZURÜCKZUFÜHREN SIND.

DIE GESAMTHAFTUNG DES LIEFERANTEN FÜR SCHÄDEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER DEM HAUPTVERTRAG IST IN ALLEN FÄLLEN AUF DEN HÖCHSTBETRAG VON EUR 500.000 (FÜNFHUNDERTTAUSEND EURO) FÜR EINEN EINZELVORFALL ODER EINE REIHE VON VORFÄLLEN BEGRENZT, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUS DEM VERTRAG, DER UNERLAUBTEN HANDLUNG, DER PRODUKTHAFTUNG ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN.

DER LIEFERANT HAFTET DEM KUNDEN UND/ODER DRITTEN GEGENÜBER IN BEZUG AUF DIE DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER DEN HAUPTVERTRAG NICHT FÜR INDIREKTE SCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENEN GEWINN, EINNAHMEVERLUST UND PRODUKTIONSAUSFALL) ODER FÜR BESONDERE, EXEMPLARISCHE, FOLGE-, STRAF- ODER NEBENSCHÄDEN JEDLICHER ART, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUS DEM VERTRAG, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG, DER PRODUKTHAFTUNG ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN, SELBST WENN DER LIEFERANT AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

18 HÖHERE GEWALT

Jede Partei ist berechtigt, die Ausführung ihrer Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag auszusetzen, jedoch mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtung, soweit diese Ausführung durch Umstände behindert wird, die außerhalb der Kontrolle der Partei liegen und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Hauptvertrages unvorhersehbar waren, einschließlich aber nicht beschränkt auf Krieg, Revolution, Streik, Ausfall oder Beschränkung der Versorgung mit Energie, Treibstoff, Transport, Geräte oder anderen Gütern oder Dienstleistungen, Naturkatastrophen, Regierungshandlungen, Ausfuhr- oder Einfuhrverbot, Brand, Explosion, Überschwemmung, Sabotage, zivile Unruhen oder Lieferverzögerungen durch Unterlieferanten (wenn diese durch höhere Gewalt im Sinne dieser Definition verursacht werden).

Eine Partei verliert ihren Anspruch, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn sie die andere Partei nicht umgehend schriftlich benachrichtigt, nachdem sie tatsächlich davon Kenntnis erlangt hat.

19 BEENDIGUNG DES HAUPTVERTRAGES

Jede Partei ist dazu berechtigt, den Hauptvertrag schriftlich zu kündigen, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag in erheblicher Weise verletzt und dieser Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Kündigung von der anderen Partei behoben wird.

Der Lieferant ist dazu berechtigt, den Hauptvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein gemäß dem Hauptvertrag zu zahlender Betrag nicht zum Fälligkeitsdatum bezahlt wird oder wenn der Kunde selbst einen Insolvenzantrag einbringt oder ein Insolvenzantrag gegen ihn eingebracht wird oder wenn der Kunde oder irgendein Dritter einen Vergleich oder einen Antrag auf Auflösung des Kunden stellt oder wenn der Kunde in dem Land seiner Gründung, Niederlassung oder seines Sitzes Gegenstand irgendeines ähnlichen Verfahrens wird.

20 AUSFUHRGESETZE UND -VORSCHRIFTEN

Der Kunde hat sich zu jeder Zeit an die Handelsgesetze und/oder -vorschriften der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie gegebenenfalls an (andere) auf den Kunden und/oder die Dienstleistungen anwendbare Handelsgesetze und -vorschriften („Handelsgesetze“) zu halten.

Vor jeglicher Übertragung der Dienstleistungen an Dritte oder der Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen hat der Kunde insbesondere durch geeignete Maßnahmen zu prüfen und zu gewährleisten, dass: (i) er nicht gegen geltende Handelsgesetze verstößt, wobei stets die Umgehungsverbote betreffend Embargos berücksichtigt werden müssen; (ii) die Dienstleistungen nicht für die Verwendung im Zusammenhang mit Kriegsgeräten, Nukleartechnik oder Waffen bestimmt sind, wenn und insoweit eine solche Verwendung einem Verbot oder einer Genehmigung unterliegt, es sei denn, es wird eine erforderliche Genehmigung erteilt; und (iii) sofern es erforderlich ist, den Behörden die Durchführung von Ausfuhrkontrollen zu ermöglichen, er den Behörden auf deren Anfrage unverzüglich die nötigen Informationen zur Verfügung stellt, die aufgrund zwingender Gesetze oder Vorschriften erforderlich sind.

Der Kunde hat alle nach den Handelsgesetzen erforderlichen Unterlagen aufzubewahren und dem Lieferanten auf dessen angemessene Aufforderung hin unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Diese Aufbewahrungspflicht des Kunden dauert fünf (5) Jahre ab Erhalt der Dienstleistungen.

Der Kunde hat den Lieferanten in Bezug auf jegliche Bußgelder, Strafen und alle damit zusammenhängenden Kosten, die sich aus der Verletzung einer der in diesem Abschnitt 20 genannten Verpflichtungen seitens des Kunden ergeben, schad- und klaglos zu halten.

21 ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

Der Hauptvertrag unterliegt dem Recht des Firmensitzes des Lieferanten und ist entsprechend auszulegen, unter Ausschluss jeglicher Rechtswahlbestimmungen, die gegebenenfalls in diesen Gesetzen vorgesehen sind.

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag sind vor den Gerichten am Ort des Sitzes, der Gründung oder Niederlassung des Lieferanten beizulegen.

© Konecranes Global Corporation 2017. Alle Rechte vorbehalten.

Version vom 04.04.2017